



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/453

Alle Abgeordneten

15. 11. 2022

Aktenzeichen
5121 - I. 222/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

4. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16. November 2022

Bericht zu TOP „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

4. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16. November 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023
(Haushaltsgesetz 2023)“

Fragen der Fraktion der SPD

Frau Abgeordnete Sonja Bongers hat namens der Mitglieder der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 09.11.2022 Fragen zum Entwurf des Einzelplans 04 des Haushalts 2023 übermittelt. Diese werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

„Wie hoch war für die Jahre 2020 und 2021 jeweils der Ansatz und Abschluss hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben, aufgeschlüsselt nach:

Einzelplan 04 insgesamt und den Kapiteln

- *Ministerium*
- *Gerichte und ordentliche Gerichtsbarkeit*
- *Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaften*
- *Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit*
- *Finanzgerichte*
- *Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte*
- *Landessozialgericht und Sozialgerichte*
- *Justizvollzugseinrichtungen*
- *Aus- und Fortbildungseinrichtungen.*

Dabei sollen jeweils auch die Differenzbeträge zwischen Ansatz und Abschluss, sowie der Prozentsatz angegeben werden, zu dem der Ansatz nicht verausgabt wurde.“

Antwort:

Hinsichtlich der Angaben für das Jahr 2020 wird auf die Vorlage 17/5920 verwiesen. Die erbetenen Angaben für das Jahr 2021 ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen 2021 Soll in TEUR	Einnahmen 2021 Ist in TEUR	Differenz 2021 in TEUR	Diffe- renz 2021 in %
04 010	Ministerium	395,0	2.897,9	2.502,9	633,6
04 020	Allgemeine Bewilligungen	0,0	0,0	0,0	0,0
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	1.027.923,7	1.235.588,2	207.664,5	20,2
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	274.600,0	150.538,9	-124.061,1	-45,2
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	10.710,2	12.626,2	1.916,0	17,9
04 230	Finanzgerichte Köln, Düsseldorf und Münster	6.610,8	6.925,4	314,6	4,8
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	10.872,5	11.711,4	838,9	7,7
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	14.566,0	19.003,6	4.437,6	30,5
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	40.113,1	40.546,6	433,5	1,1
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	1.518,4	1.672,4	154,0	10,1

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen 2021 Soll in TEUR	Einnahmen 2021 Ist in TEUR	Differenz 2021 in TEUR	Differenz 2021 in %
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen	1.084,3	3.224,0	2.139,7	197,3
Epl. 04		1.388.394,0	1.484.734,5	96.340,5	6,9

Kapitel	Bezeichnung	Ausgaben 2021 Soll* in TEUR	Ausgaben 2021 Ist** in TEUR	Differenz 2021 in TEUR	Differenz 2021 in %
04 010	Ministerium**	35.292,8	56.787,5	-21.494,7	-60,9
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-18.207,6	0,0	-18.207,6	100,0
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2.472.049,4	2.258.361,2	213.688,2	8,6
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	322.028,0	301.644,3	20.383,7	6,3
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	95.559,7	86.408,6	9.151,1	9,6
04 230	Finanzgerichte Köln, Düsseldorf und Münster	23.747,3	23.015,4	732,0	3,1
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	71.008,2	61.081,3	9.926,9	14,0
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	140.615,0	124.886,7	15.728,3	11,2
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	860.954,5	836.914,6	24.039,9	2,8
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	35.835,7	29.336,7	6.499,0	18,1
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen	922.103,2	894.398,6	27.704,6	3,0
Epl. 04		4.960.986,2	4.672.834,8	288.151,4	5,8

*Soll lt. Haushaltsplan ohne Umsetzungen im Haushaltsvollzug, ohne Verstärkungen aus Epl. 20 und ohne Deckungsmöglichkeiten aus Mehreinnahmen

**Ist 2021 inklusive rd. 22.744,8 Mio. € aus Bewilligungen des "Corona-Rettungsschirms"

Frage 2:

„Wie viele neue Planstellen und Stellen sind insgesamt im Einzelplan 04 durch den Nachtragshaushalt 2022 und den Haushalt 2023 angesetzt worden?“

Antwort:

Mit dem Nachtragshaushalt 2022 wurden 5 neue Planstellen eingerichtet. Der Haushaltsentwurf 2023 sieht 50 neue Planstellen und Stellen vor.

Frage 3:

„Wie sollen die mit dem Nachtragshaushalt 2022 und dem Haushalt 2023 für den Einzelplan 04 vorgelegten neuen Planstellen und Stellen auf Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten verteilt werden?“

Antwort:

Die Verteilung der im Haushaltsentwurf 2023 vorgesehenen neuen Planstellen und Stellen für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzug erfolgt zu gegebener Zeit bedarfsgerecht unter Einbeziehung der jeweils ausgebrachten Zweckbestimmung. Im gerichtlichen und staatsanwaltlichen Bereich wird die Verteilung mit den Leiterinnen und Leitern der Mittelbehörden abgestimmt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die bezirkliche Zuteilung der Planstellen und Stellen eine Momentaufnahme darstellt. Je nach zukünftigem Arbeitsanfall können sich für die Zukunft auch Änderungen bei der Planstellen- und Stellenzuteilung ergeben.

Frage 4:

„Wie hoch waren die globalen Minderausgaben für den Einzelplan 04 für den Haushalt 2021? Auf welche Titel (bitte genaue Angabe) wurde die globale Minderausgabe in 2021 ausgebracht? Für diese Titel bitte angeben: Haushaltsansatz laut Landtagsbeschluss, Haushaltsansatz minus globale Minderausgabe, Haushaltsabschluss zum Ende des Haushaltsjahres. Wie hoch ist die globale Minderausgabe im Haushaltsentwurf 2023?“

Antwort:**Allgemeine Vorbemerkung:**

Globale Minderausgaben bieten als Globalposition im Rahmen der Bewirtschaftung der jeweiligen Haushalte die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgabenentwicklung unterjährig flexibel zu entscheiden, an welchen Stellen Einsparungen erbracht werden können. Auf diese Weise ist es der Exekutive möglich, auf besondere Entwicklungen zu reagieren, Mehr- und Minderausgaben im Haushaltsvollzug zu berücksichtigen und Einsparauflagen an den Stellen zu realisieren, bei denen sich Minderausgaben im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich abzeichnen. Die Veranschlagung globaler Minderausgaben basiert auf der Erfahrung, dass im Haushaltsvollzug nicht sämtliche veranschlagten Mittel tatsächlich ausgegeben werden.

Globale Minderausgabe 2021:

Im Jahr 2021 waren Globale Minderausgaben der Gruppe 972 wie folgt veranschlagt:

Kapitel	Titel	Soll 2021 in Euro
04 020	972 10	-17.993.400
04 020	972 30	-214.200
04 210	972 63	-3.151.100
Summe		-21.358.700

Die Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr liegt noch nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher keine titelbezogenen Angaben zur Erbringung der Globalen Minderausgaben im letzten Haushalt gemacht werden. Die Haushaltsrechnung 2021 wird dem Landtag vom Ministerium der Finanzen vorgelegt werden. Die im Epl. 04 für das Jahr 2021 veranschlagten globalen Minderausgaben sind kassenmäßig in voller Höhe aufgekommen.

Globale Minderausgabe 2023:

Der Haushaltsentwurf 2023 sieht Globale Minderausgaben der Gruppe 972 wie folgt vor:

Kapitel	Titel	Soll 2023 in Euro
04 020	972 10	-17.993.400
04 020	972 30	-1.066.300
04 210	972 63	-3.077.800
Summe		-22.137.500

Frage 5:

„Wie viele Stellen sind im Haushalt 2021, 2022 und 2023 vorgesehen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher:

- Getrennt nach Haushalten 2021, 2022 und 2023?
- Wie viele dieser im Haushalt 2021 vorgesehenen Stellen wären zum 31.12.2021 tatsächlich besetzt?
- Wie viele der im Haushalt 2022 vorgesehenen Stellen sind zum 01.11.2022 tatsächlich besetzt?
- Wie viele Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher waren bzw. sind in den Jahren 2021 und 2022 für die Besoldungsgruppen A 8 und A 9 vorgesehen?
- Wie viele Beförderungen von A 8 zu A 9 sind in 2021 geplant und durchgeführt wurden, in 2022 geplant und zum 01.11.2022 durchgeführt worden und für 2023 vorgesehen?
- Die SPD-Fraktion hat in der letzten Wahlperiode mehrfach im Rahmen der Haushaltsberatungen mit einem Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz für die Besoldungsgruppe A 10 die Schaffung eines Amtes des Hauptgerichtsvollziehers beantragt. Dieser wurde jeweils

abgelehnt. Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2023 finanziell auswirken? Warum hat die Landesregierung dieses Ansinnen nicht inzwischen aufgegriffen? Plant die Landesregierung noch in dieser Wahlperiode eine entsprechende Gesetzesänderung zu initiieren?“

Antwort:

zu a) bis d)

Zur Beantwortung der Fragen a) bis d) (Planstellen/Ist-Besetzung) wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Die Daten zu der Besetzung der Planstellen und Stellen im Einzelplan 04 werden quartalsweise jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres erfasst. Aktuell liegen die Zahlen zum Stichtag 01.10.2022 vor.

BesGr.	Amtsbezeichnung	Planstellen / Besetzung				
		Haushalt 2021	Istbesetzung zum Stichtag 01.01.2022	Haushalt 2022	Istbesetzung zum Stichtag 01.10.2022	Haushaltsplan- entwurf 2023
A 9	Obergerichtsvollzieher/ Obergerichtsvollzieherin	728		728		728
A 8	Gerichtsvollzieher/ Gerichtsvollzieherin	316		316		316
Summe		1.044	979,85	1.044	965,25	1.044

Anzumerken ist, dass die derzeit freien Planstellen insbesondere für die Ernennung der sich noch in der Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin, zum Gerichtsvollzieher befindlichen Kräfte sowie für Kräfte, die ihre Ausbildung in diesem Jahr beendet haben, aber noch nicht auf Planstellen des Gerichtsvollzieherdienstes geführt werden, benötigt werden.

zu e)

Für das Jahr 2021 waren 27 Beförderungen zur Obergerichtsvollzieherin, zum Obergerichtsvollzieher (BesGr. A 9) geplant, erfolgt sind 29 Beförderungen.

Für das Jahr 2022 waren 36 Beförderungen zum Obergerichtsvollzieher (BesGr. A 9) geplant und sind auch erfolgt. Weitere Beförderungen sind in diesem Jahr nicht mehr vorgesehen.

Für das Jahr 2023 sind die Planungen noch nicht abgeschlossen, es sind nach derzeitigem Stand aber mindestens 26 Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 9 (Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher) in Aussicht genommen.

zu f)

Die Gerichtsvollzieherlaufbahn ist eine Sonderlaufbahn der Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst), für die gemäß § 25 Landesbesoldungsgesetz (LBesG

NRW) ein höheres Eingangsamt (A 8 statt A 6) festgelegt wurde. Die Laufbahn umfasst die Ämter der Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 9 mit Amtszulage. Zusätzlich zu ihrer Besoldung erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine Vollstreckungsvergütung nach der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung. Die konkrete Höhe dieser Vergütung richtet sich so dann nach den individuell eingenommenen Gebühren- und Dokumentenpauschalen. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines Amtes „Hauptgerichtsvollzieher/in“ (derzeit) nicht geplant. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Einrichtung eines neuen Spitzenamtes zugleich wohl den Wegfall der Amtszulage zu den A 9-Ämtern bedeuten würde, da diese sich in diesem Fall wohl nicht mehr rechtfertigen ließe. Der Besoldungsunterschied zwischen der höchsten Erfahrungsstufe A 9 Z und A 10 beträgt zum Stichtag 1. Dezember 2022 monatlich 117,79 Euro.

Frage 6:

„Auswirkungen der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 28.02.2018 (4 AZR 816/16) und vom 09.09.2020. Sind im Einzelplan 04 haushaltsmäßige Vorkehrungen für eine Höhergruppierung aller betroffenen Personen getroffen worden? Wenn nein, warum nicht?“

Antwort:

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und das Land Berlin haben gegen die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 9. September 2020 Verfassungsbeschwerde erhoben. Die Terminierung steht derzeit noch aus. Mit Blick auf die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht in der Mitgliederversammlung der TdL Einigkeit, keine allgemeinen Folgerungen aus den o.g. Urteilen zu ziehen. Nach § 7 Nummer 2 der Satzung der TdL sind die Mitglieder verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Frage 7:

„Die SPD-Fraktion hat in der letzten Wahlperiode im Rahmen mehrerer Haushaltsberatungen ein neues Einstiegsamt A 7 für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2. bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gefordert. Dies wurde damals abgelehnt. Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2023 finanziell auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren?“

Antwort:

Eine über alle Laufbahngruppen ausgewogene Besoldungsstruktur ist dem Ministerium der Justiz ein wichtiges Anliegen. Ob hierzu strukturelle Verbesserungen erforderlich sind, wird derzeit - auch unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Recht-

sprechung zur Eingruppierung der Servicekräfte - geprüft. Der Besoldungsunterschied zwischen der höchsten Erfahrungsstufe A 6 und A 7 beträgt zum Stichtag 1. Dezember 2022 monatlich 124,37 Euro.

Frage 8:

„Die SPD-Fraktion hat in der letzten Wahlperiode im Rahmen mehrerer Haushaltsberatungen die Schaffung einer Besoldungsgruppe A 8 „Leitende Justizhauptwachtmeisters“ gefordert, um so die Heraushebung aus dem Bereich der übrigen Leiter einer Wachtmeisterei bei besonders anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeiten zu ermöglichen. Dies wurde abgelehnt. Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2023 finanziell auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen, obwohl bereits in den Haushaltsberatungen für 2021 von Seiten des Justizministeriums darauf hingewiesen wurde, dass dies grundsätzlich im Rahmen einer ausgewogenen Laufbahnstruktur zu begrüßen wäre? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren?“

Antwort:

Mit Blick auf die bereits durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 erfolgte Streichung des Eingangsamtes A 4 des Justizwachtmeisterdienstes wäre die Einrichtung eines weiteren Amtes einer/eines „Leitenden Justizhauptwachtmeisters/-in“ A 8 grundsätzlich im Sinne einer ausgewogenen Laufbahnstruktur zu begrüßen. Inwiefern eine dahingehende strukturelle Verbesserung umgesetzt werden kann, wird derzeit geprüft.

Der Besoldungsunterschied zwischen der höchsten Erfahrungsstufe A 7 und A 8 beträgt zum Stichtag 1. Dezember 2022 monatlich 281,80 Euro. Würde die nach derzeitiger Rechtslage nur im Amt A 7 vorgesehene Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 8 nicht gewährt werden, betrüge die Besoldungsverbesserung nur 199,03 Euro.

Frage 9:

„Die SPD-Fraktion hat in der letzten Wahlperiode im Rahmen der Beratungen des Haushaltes 2020 ein neues Amt eines/einer Ersten Oberamtsanwältin/Oberamtsanwalt A 14 beantragt. Dies wurde abgelehnt. Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2023 finanziell auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren?“

Antwort:

Im amtsanwaltlichen Dienst sind zum Abbau der Belastungssituation mit den Haushalten 2018 bis 2021 insgesamt 51 Planstellen Amtsanwältin, Amtsanwalt (BesGr. A 12) ausgebracht worden. Zudem erhalten Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eine

das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltsfähige „Strukturzulage“, die ab dem 1. Dezember 2022 monatlich 103,20 Euro beträgt. Weitere strukturelle Verbesserungen im Besoldungsrecht sind derzeit nicht geplant. Gegen die begehrte Anhebung des Spitzenamtes bestehen auch insofern Bedenken, als dass die Schaffung einer kleineren Anzahl von A 14-Stellen voraussichtlich zugleich den - nicht gewünschten - Wegfall der Amtszulage zu den A 13-Ämtern bedeuten würde, da sich die Amtszulage für die A 13-Stellen wohl nicht mehr rechtfertigen ließe.

Der Besoldungsunterschied zwischen der höchsten Erfahrungsstufe A 13 Z und A 14 beträgt ab dem 1. Dezember 2022 monatlich 263,94 Euro.

Frage 10:

„Die SPD-Fraktion hatte bereits 2019 mit Drucksache 17/8105 beantragt, dass das angestellte Pflegepersonal der ambulanten und stationären Pflege im Justizvollzug eine Zulage erhalten solle. Dies wurde abgelehnt. Plant die Landesregierung die Zulage zu gewähren? Ist im Haushaltsentwurf 2023 dafür Sorge getragen, die Zulage gewähren zu können?“

Antwort:

Die Vereinbarung, eine Krankenpflegezulage (§ 56 Nummer 3 LBesG NRW) auch an tarifbeschäftigte Krankenpflegekräfte im Justizvollzug zu zahlen, ist den Verhandlungen der Tarifvertragsparteien vorbehalten. Die nächste, voraussichtlich im Herbst 2023 beginnende Tarifrunde wird dazu eine Gelegenheit bieten. Die Landesregierung wird den Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (AdL NRW) bitten, die Frage des Geltungsbereichs der Pflegezulage in die nächste Tarifrunde einzubringen. Da aus den vorgenannten Gründen keine Etaireife besteht, ist eine Zulage für tarifbeschäftigte Krankenpflegekräfte nicht Gegenstand des Haushaltsentwurfs 2023.

Frage 11:

„An welchen Stellen des Haushaltes sind Einnahmen aus Vermögensabschöpfung vorgesehen. Bitte für die Jahre 2020, 2021 und 2022 (bis Ende Oktober) die Einnahmen im Soll und im Ist darstellen.“

Antwort:

Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung sind bei Kapitel 04 210 Titel 112 00 und bei Kapitel 04 215 Titel 112 00 vorgesehen. Soweit das Jahr 2020 betroffen ist, wird auf die Vorlage 17/5920 verwiesen

Die Einnahmen stellen sich für die Jahre 2021 und 2022 in Soll und Ist wie folgt dar:

Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung

Kapitel 04 210 Titel 112 00	Soll	Ist
Jahr 2021	130.000	189.954
Jahr 2022 (Ist bis 31.10.2022)	130.000	129.696
Kapitel 04 215 Titel 112 00	Soll	Ist
Jahr 2021	115.000.000	17.090.653
Jahr 2022 (Ist bis 31.10.2022)	115.000.000	12.945.989

Die Ist-Einnahme bei Kapitel 04 215 Titel 112 00 zum 31.10.2022 ist aufgrund einer derzeit in der Korrektur befindlichen Fehlbuchung (irrtümliche Buchung zum falschen Einnahmetitel) nicht vollständig. Der noch in der Umbuchung befindliche Betrag beläuft sich auf rd. 48 Mio. €, so dass tatsächlich bereits Einnahmen in Höhe von rd. 61 Mio. € aufgekommen waren.

Frage 12:

„KW-Vermerke im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte. Der Einzelplan 04 sieht zahlreiche KW-Vermerke im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte vor. Wie viele Stellen sind insgesamt mit dieser Begründung KW vorgesehen, auch aufgeschlüsselt nach Kapiteln?“

Antwort:

Die Anzahl der im Haushaltsplanentwurf 2023 mit dem Ausbringungsgrund „Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte“ versehenen kw-Vermerke und ihre Verteilung auf die einzelnen Kapitel des Einzelplans 04 ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Kapitel	Anzahl kw-Vermerke
04 010	3
04 210	95
04 215	28
04 220	13
04 230	5
04 240	9
04 250	29
04 510	1
Summe	183

Wegen der zunehmenden Abhängigkeit aller Arbeitsschritte der Justiz von einer jederzeit vollumfänglich funktionierenden IT ist die dauerhafte Bereitstellung des erforderlichen Personals insbesondere beim Zentralen IT-Dienstleister der Justiz (ITD) von zentraler Bedeutung. Daher sieht Haushaltsentwurf 2023 die Streichung von insgesamt 90 kw-Vermerken sowie die Verlängerung von weiteren 78 kw-Vermerken vor.

Vorbemerkung zu den Fragen 13 bis 16:

Der BSBD hat in mehrfacher Hinsicht strukturelle Verbesserungen der Besoldungssituation einzelner Laufbahnen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen gefordert. Eine über alle Laufbahngruppen ausgewogene Besoldungsstruktur ist dem Ministerium der Justiz ein wichtiges Anliegen. Ob hierzu strukturelle Verbesserungen erforderlich sind, wird derzeit geprüft. Vor diesem Hintergrund ist aufgrund fehlender Etatreife eine entsprechende Vorsorge im Haushaltsentwurf 2023 nicht getroffen.

Frage 13:

„Bei Haushaltsberatungen der letzten Wahlperiode wurde vom Bund der Strafvollzugsbediensteten mehrfach eine vollzugsspezifische Meisterzulage in Höhe von 185 Euro pro Monat gefordert. Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2023 finanziell auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren? Wie viele Personen würden hiervon begünstigt?“

Antwort:

Unter Zugrundelegung der im Haushaltsentwurf 2023 zur Verfügung stehenden Planstellen im Werkdienst würde eine Gesetzesänderung zur Einführung einer vollzugsspezifischen Meisterzulage in Höhe von 185 Euro Gesamtkosten in Höhe von 1.498.500 Euro verursachen. Bei Vollbesetzung der im Werkdienst zur Verfügung stehenden Planstellen würde die Einführung einer Meisterzulage 675 Beamtinnen und Beamte begünstigen.

Frage 14:

„Bei Haushaltsberatungen der letzten Wahlperiode wurde vom Bund der Strafvollzugsbediensteten mehrfach zur Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2.1. eine Anhebung des Eingangsamtes nach Besoldungsgruppe A 10 gefordert. Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2023 finanziell auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren? Wie viele Personen würden hiervon begünstigt?“

Antwort:

Unter Zugrundelegung der im Haushaltsentwurf 2023 zur Verfügung stehenden Planstellen in der Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, würde eine Gesetzesänderung betreffend die Anhebung des Eingangsamtes nach BesGr. A 10 LBesO A NRW unter Berücksichtigung der Personalkostendurchschnittssätze des Jahres 2022 bei Vollbesetzung der vorhandenen Planstellen der BesGr. A 9 LBesO A NRW Gesamtkosten in Höhe von 419.674,14 Euro verursachen. Insgesamt wären 53 Planstellen betroffen.

Frage 15:

„Bei Haushaltsberatungen der letzten Wahlperiode wurde vom Bund der Strafvollzugsbediensteten mehrfach zur Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2.2. Veränderungen bei den Behördenleitungen gefordert. Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2023 finanziell auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren? Wie viele Personen würden hiervon begünstigt, bitte aufgeschlüsselt nach den Vorschläge (Stellungnahme 17/3168 und Stellungnahme 17/4341) des BSBD für A 16, A 16 mit Amtszulage, B 3, B 3 mit Amtszulage, B 4?“

Antwort:

Unter Zugrundelegung der im Haushaltsentwurf 2023 zur Verfügung stehenden Planstellen in der Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, würde eine Gesetzesänderung betreffend die Einstufung der Leitungen der Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der Personalkostendurchschnittssätze des Jahres 2022 Gesamtkosten in Höhe von 289.477,94 Euro verursachen. Insgesamt wären 32 Behördenleitungen wie folgt betroffen:

von A 15 nach A 16	11
von A 15 nach A 16 Z	1
von A 15 nach B 3	1
von A 16 nach A 16 Z	4
von A 16 nach B 3	6
von A 16 nach B 4	2
von A 16 Z nach B 3	4
von A 16 Z nach B 4	3
	32

Frage 16:

„Bei Haushaltsberatungen der letzten Wahlperiode wurde vom Bund der Strafvollzugsbediensteten mehrfach gefordert, dass die Ausgleichszahlung nach § 56 a LBeamtVG NRW um den Kaufkraftverlust der zurückliegenden 10 Jahre angepasst wird. Wie hoch müsste demnach die Ausgleichszulage sein? Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2023 finanziell auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren?“

Antwort:

Unterläge die Ausgleichszahlung – entsprechend dem Vorschlag des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands – in den letzten zehn Jahren dem Inflationsausgleich, erhielten die in § 56a Absatz 1 LBeamtVG NRW genannten Beamtinnen und Beamte beim Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2023 neben dem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe von 5.079,57 Euro (nach einem Inflationsausgleich von insgesamt 22,1 Prozent und Berücksichtigung der Zinseszinsrechnung). In Anwendung des § 56a Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG NRW würde sich die Höhe der Ausgleichszahlung für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes auf 3.047,74 Euro reduzieren. Bei voraussichtlich 127 in den Ruhestand eintretenden Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Jahr 2023 würde gemäß § 56a Absatz 1 LBeamtVG NRW eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 387.063,18 Euro anfallen. Demgegenüber würde ohne Inflationsausgleich eine Ausgleichszahlung in Höhe von 311.734,20 Euro anfallen. Mithin würde eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2023 Gesamtkosten in Höhe von 75.328,98 Euro verursachen.

Weitere Fragen:**Frage:**

„Welche Planungen bestehen zur Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Umweltkriminalität? Wo soll diese angesiedelt werden und wann soll sie ihre Arbeit aufnehmen?“

Antwort:

Eine entschlossene Verfolgung der Umweltkriminalität ist von vitalem Interesse der Allgemeinheit, weil sie der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen dient und Zukunftskosten vermeidet. Umweltkriminalität zeigt sich in Nordrhein-Westfalen in ganz unterschiedlichen Ausprägungen: Während an den Binnenschiffahrtsstraßen Umweltstraftaten mit Gewässerbezug und in ländlichen Räumen Tierschutzstraftaten im Vordergrund stehen, dominieren in industriell geprägten Räumen der unerlaubte Umgang mit Abfällen und anlagenbezogene Delikte. Besonders Großschadenslagen und organisiert begangene Umweltstraftaten der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine effektive Verfolgung der Umweltkriminalität spezielles Fachwissen, besondere Kompetenzen und ausreichende personelle Ressourcen erfordert. Wichtig ist auch die Vernetzung sämtlicher beteiligter Behörden und Akteure. Um dies zu optimieren

und die Verfolgung von Umweltstraftätern zu stärken, beabsichtigt die Landesregierung, eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung der Umweltkriminalität zu gründen.

Die Planungen für die Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung der Umweltkriminalität sind aufgenommen worden und dauern an. Vor ihrem Abschluss sind u. a. die Behörden des Geschäftsbereichs des JM, weitere Ressorts (u. a. IM und MUNV) sowie Personalgremien zu beteiligen. Wann und wo die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ihre Dienstgeschäfte aufnehmen wird, lässt sich deshalb derzeit nicht absehen.

Frage:

„Welche genauen Aufgaben sind für die beiden neuen Stellen im Ministerium vorgesehen? Welchen Abteilungen sollen diese Stellen zugeordnet werden? Ist vorgesehen, diese Stellen öffentlich auszuschreiben?“

Antwort:

Dem Ministerium der Justiz stehen im Saldo folgende Plan-/Stellen zusätzlich zu Verfügung:

a) 1 Planstelle A 11 - umgesetzt aus Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2022

Die Planstelle A 11 LBesO A NRW ist dem Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen (LJPA NRW) zugeordnet und bereits ressortintern für eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter ausgeschrieben worden. Sie ist noch nicht besetzt. Die neue Sachbearbeiterin oder der neue Sachbearbeiter soll die beiden aktuell in der Abwicklung der juristischen Staatsprüfung eingesetzten Sachbearbeiterinnen entlasten, damit diese Kapazitäten haben, die Umsetzung der digitalen Veränderungsprozesse im LJPA NRW zu steuern.

Der ausgeschriebene Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen:

- die Abwicklung der Prüfungsverfahren der zweiten juristischen Staatsprüfung,
- jeweils einschließlich der Mitwirkung bei der Prüferbestellung,
- die Mitarbeit bei der Abwicklung der Widerspruchs- und Klageverfahren im Zusammenhang mit der zweiten juristischen Staatsprüfung,
- die Ausübung der Anordnungsbefugnis in EPOS.NRW.

b) 1 Tarifstelle vgl. LGr. 1.1

- eingerichtet im Haushaltsvollzug 2022 gemäß § 6 Abs. 4 HHG 2022

Die im Haushaltsvollzug 2022 eingerichtete Tarifstelle vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1 (zur Ausbildung und Beschäftigung von geflüchteten Menschen aus der

Ukraine - „Stellenpool Ukraine“) ist über die Agentur für Arbeit für eine Botin oder einen Boten öffentlich ausgeschrieben worden. Die Botin oder der Bote soll die Wachtmeisterei des Ministeriums der Justiz unterstützen. Die Stelle ist somit der Abteilung Z zugeordnet. Das Besetzungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der ausgeschriebene Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen:

- Botengänge außerhalb des Hauses (z.B. zum Landtag),
- Transport der Akten innerhalb des JM Haupthaus und zur Außenstelle Berliner Allee,
- Verteilung der Posteingänge auf die einzelnen Abteilungen in Postmappen,
- Verwaltung der elektronischen Postfächer (Poststelle und Verwaltung),
- Ausdruck des E-Mail-Verkehrs und Weiterleitung an die zuständige Stelle im JM, ggf. auch elektronische Weiterleitung.

Frage:

„Wie sieht der Zeitplan zur Schaffung der 27 fehlenden stationären Akutbehandlungsplätze für psychisch kranke Gefangene aus und wo sollen diese Plätze geschaffen werden?“

Antwort:

Hinsichtlich der Schaffung von 27 weiteren stationären Akutbehandlungsplätzen für psychisch kranke Gefangene im Anschluss an die bereits fertiggestellten bzw. laufenden Maßnahmen zur Errichtung von insgesamt 53 entsprechenden Plätzen im Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg ist eine Machbarkeitsstudie durchgeführt worden, deren Ergebnisse im Hinblick auf die Realisierbarkeit geprüft werden. Ein Zeitpunkt für den Abschluss der laufenden Prüfung der Machbarkeitsstudie kann derzeit noch nicht benannt werden. Eine Machbarkeitsstudie soll einen umfassenden Blick auf die Bebaubarkeit des Grundstücks bzw. des Bestandsgebäudes ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird neben unterschiedlichen Sanierungsmöglichkeiten auch die Variante eines Neubaus, ggf. auch auf einem anderen Grundstück durchleuchtet. Gleichzeitig werden in einer Machbarkeitsstudie ebenfalls unterschiedliche vollzugliche Aspekte in den Blick genommen. Dies umfasst beispielsweise die Belegungsfähigkeit oder auch die Möglichkeiten der Sanierung im laufenden vollzuglichen Betrieb.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie fließen neben weiteren – auch vollzuglichen – Aspekten in die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von baulichen Alternativen ein. Ein konkreter Termin für einen Abschluss dieses Prozesses steht noch nicht fest. Dementsprechend sind aktuell auch noch keine Angaben möglich, wo und mit welchem Zeitplan die Maßnahme konkret umgesetzt werden kann.

Frage:

„Warum wird in Kapitel 04 210 „Gerichte der ordentliche Gerichtsbarkeit“ die Zahl der Richterinnen und Richter am Amts- und Landgerichten der Besoldungsgruppe R 1 vom 525 in 2022 auf 474 in 2023 reduziert? (Seite 56)“

Antwort:

Bei den angesprochenen Angaben handelt es sich um die Darstellung der in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zur Verfügung stehenden Leerstellen für beurlaubte oder außerhalb der Landesverwaltung abgeordneten Richterinnen und Richter. Die Ausbringung im Haushaltplan beruht auf den von der Präsidentin und den Präsidenten der Oberlandesgerichte gemeldeten Bedarfen. Erforderlichenfalls können gemäß § 6 Abs. 5 Haushaltsgesetz im Haushaltsvollzug zusätzliche Leerstellen eingerichtet werden.

Frage:

„Wie beabsichtigt das Justizministerium die unter der Überschrift „Anzahl der beabsichtigten Einstellungen“ von 258 in 2022 auf 350 in 2023 angehobenen Stellen für Rechtspflegeranwärter/Rechtspflegeranwärterinnen zu besetzen? (Seite 61)“

Antwort:

Der duale Studiengang zur/zum Diplom-Rechtspflegerin/Diplom-Rechtspfleger wird neben anderen Ausbildungsberufen und dualen Studiengängen bereits seit 2019 über verschiedene Kampagnen beworben. In diesem Jahr war die Justiz mit einem Werbespot exklusiv für das duale Studium der Rechtspflege bei Spotify zu hören. Eine breit angelegte Social-Media-Kampagne startete mit der Öffnung des Bewerbungsportals am 01.06.2022. Aktuell werden Werbeanzeigen auf Snapchat und erstmalig auch auf TikTok sowie verschiedenen Lernplattformen/Onlineportalen und Mobile Display Ads ausgespielt. Über Edgar Cards werden gezielt Schülerinnen und Schüler über den dualen Studiengang informiert. Weitere Kampagnen sind zum Ende der Bewerbungsfrist im März 2023 geplant.

Frage:

„Wie setzt sich der Rückgang der VE um 110 Mio. € im Kapitel 04 010 zusammen?“

Antwort:

In den Jahren 2018 bis 2022 wurde der Justiz ein Mietbudget zur Finanzierung von Baumaßnahmen in Form einer jährlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 110 Mio. € bereitgestellt. Diese wurde zur flexibleren Verwendung zunächst im Ministerialkapitel (Kapitel 04 010) etatisiert, um sie im Sinne des § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz bedarfsgerecht umzusetzen. Für das Haushaltsjahr 2023 ist ein solches Mietbudget nicht vorgesehen.

Frage:

„Kapitel 04 010 Titel 421 10 011: Die Bezüge von Mitgliedern der Landesregierung steigen von rund 216.000 € in 2022 auf rund 320.000 € in 2023. Begründet wird dies unter anderem mit Übergangsgeldern für ehemalige Minister. Wieso war das Ist 2021 bei rund 216.000 €, ebenso wie der Ansatz für 2022 und wie stellt sich das Ist für 2022 inzwischen dar? Werden Übergangsgelder erst ab 2023 ausbezahlt?“

Antwort:

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 war noch nicht bekannt, ob und in welchen Ressorts im Zuge der Regierungsneubildung ein Wechsel der Ministerin/des Ministers stattfinden wird. Aus diesem Grund wurde der Haushaltsansatz 2022 für die Ministerbezüge vom Ministerium der Finanzen anhand einer Prognoseberechnung des LBV über die voraussichtlichen Ministerbezüge 2022 vorgegeben und in dieser Höhe im Haushalt 2022 veranschlagt.

Nach der Regierungsneubildung mit dem einhergehenden teilweisen Wechseln der Ministerinnen und Minister wurde ressortübergreifend darauf verzichtet, die Haushaltsansätze aufgrund der bereits in 2022 zusätzlich zu den Ministerbezügen zu zahlenden Übergangsgelder der alten Ministerinnen und Minister anzupassen, da diese, falls eine Deckungsfähigkeit nach § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz nicht in Frage kommt, durch den Personalverstärkungsansatz im Einzelplan 20 ausgeglichen werden können.

Zum 10.11.2022 beträgt die Istausgabe rd. 287.300 €. Übergangsgeld wird bereits ab dem laufenden Jahr ausgezahlt.

Frage:

„Kapitel 04 010 Titel 531 11 013: Die Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit sanken von rund 210.000 € in 2022 auf 140.000 € in 2023. 2021 lag das Ist bei rund 144.000 €. Wieso kam es 2022 zu einem solchen Anstieg?“

Antwort:

Bei der Veranschlagung für das Jahr 2022 wurden zusätzliche Haushaltsmittel für eine Beteiligung des Ministeriums der Justiz am NRW-Tag sowie für einen Empfang aus Anlass des 73. Deutschen Juristentages in Bonn berücksichtigt.

Frage:

„Kapitel 04 010 Titel 539 00 011: Rechtskundeunterricht: Das Ist 2021 lag bei rund 234.000 €, der Plan 2022 bei rund 575.000 €, für 2023 sind nur noch rund 200.000 € geplant (Ausgaben für Lehrfilme und Unterrichtsmaterialien). Aus welchem Grund wird der Ansatz 2023 auf fast 1/3 gesenkt?“

Antwort:

In den Jahren 2020 bis 2022 ist der Haushaltsansatz bei Kapitel 04 010 Titel 539 00 gegenüber den Vorjahren erhöht worden. Die Mittel wurden genutzt, um Unterrichtsmaterialien zu konzipieren und zu produzieren. Eine Neu- und Weiterentwicklung der Unterrichtsmaterialien ist in kommenden Haushaltsjahren ab 2024 geplant. Mit den für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Mitteln können die erforderlichen Materialien zur Verfügung gestellt werden.

Frage:

„Kapitel 04 010 Titel 546 10 011: Nachwuchswerbung: Die Ausgaben werden um 500.000 € von rund 1,6 Mio. € auf rund 1,1 Mio. € gesenkt. Das Ist 2021 lag bei knapp 1 Mio. €. Aus welchem Grund wird das Geld für die Nachwuchswerbung so stark gekürzt und welche Messbaren erfolge hatte die Nachwuchswerbung bisher gebracht?“

Antwort:

Die Bekanntheit und Attraktivität des Arbeitgebers Justiz konnte durch die bisherigen Werbemaßnahmen in 2021 und 2022 gesteigert werden. Auch die Social-Media-Kampagnen weisen gute Ergebnisse in den Bereichen Reichweite, Klickrate und Wiedergabedauer auf. Dies zeigt, dass die Kampagnen auf großes Interesse stoßen und es seitens der Nutzerinnen und Nutzer einen Bedarf gibt, mehr über die Berufe in der Justiz NRW zu erfahren. Der Ansatz im Haushaltsentwurf 2023 ist mit Blick auf alle aktuell vorgesehenen Maßnahmen auskömmlich.

Frage:

„Kapitel 04 210 Titel 518 01: Aus welchem Grund wird davon ausgegangen, dass die zwei Leitbauhallen mit Sitzungssälen in 3 bzw. 4 Jahren nicht mehr erforderlich sein werden? Wann sollen die Hallen in Betrieb genommen werden?“

Antwort:

Die zeitliche Befristung der Leichtbauhallen resultiert aus der befristeten Verfügbarkeit der vorgesehenen Errichtungsplätze (Baufeld für (andere) Baumaßnahmen). Eine Inbetriebnahme soll nach Abschluss der vorbereitenden Handlungen im Haushaltsjahr 2023 erfolgen.

Frage:

„Kapitel 04 210 Titel 518 04 042: Worin begründet sich die Erhöhung der Mieten und Pachten an den BLB um rund 10 Mio. €?“

Antwort:

Der BLB NRW führt Einzelmaßnahmen zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit des Bestandsgebäude des Land- und Amtsgerichts Köln an der Luxemburger Straße durch,

für die von der Justiz ab dem 01.01.2023 eine jährliche Mehrmiete in Höhe von 6,4 Mio. € zu zahlen ist. Der weitere Anwuchs des Ansatzes in Höhe von 4,02 Mio. € resultiert aus der Indexierung der im Haushaltsjahr 2023 an den BLB NRW zu zahlenden Mieten.

Frage:

„Kapitel 04 210 Titel 972 63: Wie setzen sich die Minderausgaben von über 3 Mio. € im Detail zusammen?“

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Die Zuordnung globaler Minderausgaben zu Einsparungen bei den einzelnen Haushaltsstellen erfolgt unter Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung im Haushaltsvollzug des jeweiligen Jahres im Rahmen der Haushaltsrechnung.

Frage:

„Kapitel 04 215 Titel 518 01 051: Bitte um Aufschlüsselung der über 1,1 Mio. € Erhöhung der Mieten und Pachten gegenüber 2022.“

Antwort:

Zur Unterbringung der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach wurde zum 01.01.2023 die Drittanmietung Liverpooler Allee 30 in Mönchengladbach mit einer Jahreskaltmiete in Höhe von rd. 946.800 € angemietet. Die weitere Erhöhung des Ansatzes resultiert aus dem Mietmittelmehrbedarf zur Unterbringung von zusätzlichem staatsanwaltlichen Personal.

Frage:

„Kapitel 04 240 Titel 518 01 051: Bitte um Aufschlüsselung der über 840.000 € Erhöhung der Mieten und Pachten gegenüber 2022.“

Antwort:

Die zusätzlichen Miethaushaltsmittel sollen der Anmietung einer möglichen Neuunterbringung des Landesarbeitsgerichts Hamm und des Arbeitsgerichts Hamm dienen. Die Haushaltsmittel können auch im Rahmen der Deckungsfähigkeit für eine alternativ in Betracht kommende Grundsanierung des Bestandsgebäudes verwendet werden. Aktuell laufen die Vorbereitungen für eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Frage:

„Kapitel 04 250 Titel 546 11 051: Worin begründet sich der neue Ansatz von rund 2,1 Mio. € und aus welchem Grund gab es diesen 2022 nicht?“

Antwort:

Der neue Ansatz begründet sich in den Planungskosten zur Unterbringung des Sozial- und Arbeitsgerichts Duisburg im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung.

Frage:

„Kapitel 04 410 Titel 125 20 056: Worin begründet sich der gestiegene Ansatz von rund 16 Mio. €, da das IST 2021 bei nur knapp 11 Mio. € lag?“

Antwort:

Die Einnahmen bei Kapitel 04 410 Titel 125 20 sind auch infolge der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2021 auf rd. 11 Mio. € gesunken. Für den Bereich der Unternehmerbetriebe wird für das Haushaltsjahr 2023 mit einem Anstieg der Netto-Einnahmen auf 13.500.000 € und somit auf das „Vor-Corona Ist“ gerechnet.

Mit Blick auf die ab dem 01.01.2023 geltende Regelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG), wonach die meisten Dienstleistungen und Produkte aus der Gefangenenbeschäftigung in den Justizvollzugsanstalten der Umsatzsteuer unterliegen, ergeben sich bei diesem Titel weitere Einnahmen von rd. 2,6 Mio. € (= 19 % Umsatzsteuer). Hierdurch errechnet sich der Gesamtansatz bei Titel 125 20 in Höhe von 16.065.000 €.

Frage:

„Kapitel 04 410 Titel 422 02 056: Aus welchem Grund beträgt der Ansatz 2023 nur knapp 20,4 Mio. €, wenn das IST 2021 bereits bei knapp 21,5 Mio. € lag?“

Antwort:

Bei der Ermittlung der Ansätze bei den Personalausgaben werden nicht allein die Ist-Ausgaben der Vorjahre zugrunde gelegt, sondern insbesondere Veränderungen aufgrund zusätzlicher oder weggefallener Planstellen und Stellen. Zudem finden Besoldungs- und Tarifierhöhungen Eingang in die Berechnungen. Schließlich werden bei einer Gesamtschau der Personalausgaben auch die sich mit § 25 Haushaltsgesetz bietenden Deckungsmöglichkeiten einbezogen.

Frage:

„Kapitel 04 410 Titel 428 01 056:

a) Aus welchem Grund beträgt der Ansatz 2023 nur knapp 87,5 Mio. €, wenn das IST 2021 bereits bei rund 100,6 Mio. € lag?

b) Soll das Projekt „Haus der intensivpädagogischen Betreuung im Jugendvollzug“ aus Sicht der Landesregierung zum 31.12.2022 beendet werden, wenn die KW Stellen nicht erneut angesetzt werden und die ursprünglich bis Ende 2023 angesetzte Projektdauern nicht fortgesetzt wird?“

Antwort:

zu a)

Auf die Antwort zu der vorherigen Frage wird verwiesen.

zu b)

Das Modellprojekt "Haus der intensivpädagogischen Betreuung im Jugendvollzug" in der JVA Heinsberg hat am 01.12.2020 seinen Betrieb aufgenommen und läuft regelmäßig bis zum 30.11.2023. Ziel dieses Projektes ist es, jungen Inhaftierten, denen grundlegende Sozial- und Lebensführungskompetenzen fehlen, zu befähigen, zukünftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Dabei soll insbesondere durch Erlernen hauswirtschaftlicher Tätigkeiten sowie einer Haushaltsplanung, durch Einhalten einer Tagesstruktur, durch schulische und / oder berufliche Qualifizierung, ferner durch eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie durch eine eigenständige Lebensplanung bei strukturierter Entlassungsvorbereitung die Selbständigkeit der jungen Menschen gefördert werden.

Die Eigenverantwortlichkeit soll gefördert werden u.a. durch Klärung sozialer Bindungen und in geeigneten Fällen und Formen auch durch einen Täter-Opfer-Ausgleich. Durch die Aufarbeitung des Delinquenz auslösenden Verhaltens und des Angebots einer Rückfallprophylaxe sollen die jungen Gefangenen lernen, zukünftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen.

Im Hinblick auf die positiven Rückmeldungen zu dem Projekt ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen, dass das Pilotprojekt erfolgreich verläuft und nach dem 30.11.2023 in der JVA Heinsberg fortgesetzt werden sollte.

Die Realisierung der kw-Vermerke zum 31.12.2022 bei den insgesamt für das Projekt eingerichteten 8 Planstellen und Stellen (6 Planstellen der Bes.Gr A 7 und 2 Stellen für Arbeitnehmer/innen, davon eine vergleichbar LG 2.2, die weitere vergleichbar LG 2.1) wird zu einem Stellenwegfall ab 01.01.2023 führen. Die im Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dann zunächst befristet auf am 01.01.2023 freien Planstellen und Stellen innerhalb des Kapitels 04 410 geführt werden. Die Möglichkeiten der dauerhaften Stellenführung werden zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft.

Frage:

„Kapitel 04 410 Titel 518 04 056: Bitte um Aufschlüsselung der rund 8,8 Mio. € Erhöhung der Mieten und Pachten gegenüber 2022.“

Antwort:

Der Anwuchs des Ansatzes um rd. 5,52 Mio. € resultiert aus der Indexierung der im Haushaltsjahr 2023 an den BLB NRW zu zahlenden Mieten. Die weitere Erhöhung

ergibt sich aus der ab 2023 zu zahlenden jährlichen Mehrmiete für den Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede in Höhe von rd. 1,5 Mio. € und den 1. Bauabschnitt der Grundsanierung der Justizvollzugsanstalt Willich I in Höhe von rd. 1,8 Mio. €.

Frage:

„Kapitel 04 410 Titel 546 11 056: Worin begründet sich die Senkung um 4 Mio. € für den BLB?“

Antwort:

Der Betrag von 4 Mio. € ist im Haushaltsjahr 2022 für die Grundstückssuche und Schaffung von Baurecht für neue JVA-Standorte (Ersatzanstalten als Rotationsfläche) vorgesehen.

Frage:

„Kapitel 04 410 Titel 427 60 056: Das IST 2021 betrug rund 9,7 Mio. €. Aus welchem Grund ist der Ansatz 2022 bei 15 Mio. € und 2023 bei 14 Mio. €?“

Antwort:

Der im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 reduzierte Ansatz im Haushaltsplanentwurf 2023 beruht auf einer Umsetzung von Haushaltsmitteln in Höhe von 1.025.000 € zu Kapitel 04 410 Titel 514 60. Hiermit soll der weitere Roll-Out der Telemedizin im Jahr 2023 finanziert werden.

Eine weitere Absenkung des Haushaltssolls bei Kapitel 04 410 Titel 427 60 ist nicht möglich, da im Haushaltsjahr 2023 mit Mehrausgaben aufgrund folgender Maßnahmen/Gründe gerechnet werden muss:

- die weitere Umsetzung/der weitere Ausbau des Konzeptes „PIB“ (Psychiatrisch Intensivierte Behandlung in den Justizvollzugsanstalten),
- eine (regelmäßige) Erhöhung des KCP-Punktwertes (konservierende, chirurgische und parodontologische Leistungen),
- die Umstellung der Abrechnung auf Kalenderquartale im Rahmen der zahnärztlichen Versorgung der Gefangenen,
- allgemeine Preissteigerungen und eine extrem hohe Inflationsrate, die zu steigenden Ausgaben führen wird.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Ist-Ausgaben bei Kapitel 04 410 Titel 427 60 in den letzten Jahren, trotz der stark reduzierten Durchschnittsbelegung infolge der Coronavirus-Pandemie, sogar gestiegen sind. Aufgrund der höher erwarteten Durchschnittsbelegung in 2022 und 2023 ist daher mit weiter steigenden Ausgaben für die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen zu rechnen.

Frage:

„Kapitel 04 410 Titel 547 80 056: Aus welchem Grund wird der Ansatz um 2,1 Mio. € gesenkt?“

Antwort:

In den Justizvollzugsanstalten sind Maßnahmen der beruflichen Bildung in der Vergangenheit teilweise von externem Personal durchgeführt worden. Die entsprechenden Leistungen wurden im Rahmen von Vergabeverfahren „eingekauft“. Dabei ist es in diversen Anstalten immer wieder zu unterschiedlichen Schwierigkeiten gekommen.

In der Folge ist daher entschieden worden, die Maßnahmen beruflicher Bildung für Gefangene mit vollzugseigenem Personal durchführen zu lassen. Hierfür sind in den Haushalten 2019, 2020 und 2022 neue Planstellen und Stellen des Werkdienstes eingerichtet worden. Zur Finanzierung der damit verbundenen Personalkosten ist der Haushaltsansatz bei Kapitel 04 410 Titel 547 80 jeweils gekürzt worden. Mit der für das Jahr 2023 vorgesehenen Kürzung in Höhe von 2,1 Mio. € sollen die Personalkosten der im Jahr 2022 neu eingerichteten 53 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. der Laufbahngruppe 1.2 des Werkdienstes finanziert werden. Die Haushaltsmittel sind dementsprechend nach Kapitel 04 410 Titel 428 01 verlagert worden. Im Haushaltsjahr 2022 ist nur eine anteilige Haushaltsmittelverschiebung erfolgt, da die Stellen mit Blick auf die noch laufenden Verträge mit den externen Bildungsträgern erst zum 01.10.2022 genutzt worden sind.

Frage:

„Kapitel 04 410 Titel 632 00: Von wie vielen fehlenden Plätzen für Sicherungsverwahrte in NRW geht das Justizministerium 2023 aus? Wie viele müssen somit in anderen Bundesländern untergebracht werden?“

Antwort:

Wegen Vollbelegung der Abteilung für Sicherungsverwahrte in der JVA Werl ist im August 2022 auf der Grundlage einer länderübergreifenden Vereinbarung erstmals ein Unterbringungsplatz in der JVA Diez (Rheinland-Pfalz) angemietet worden. Nach einer aktuellen Prognose könnte im Jahr 2023 Bedarf für die Anmietung von bis zu drei weiteren Unterbringungsplätzen entstehen.

Abhängig von den Ab- und Zugängen der nächsten Monate (über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung entscheiden unabhängige Gerichte) könnten die bestehenden

Kapazitäten aber auch auskömmlich sein, sodass es keiner weiteren Anmietung bedarf.

Darüber hinaus ist die einzige weibliche Sicherungsverwahrte aus Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2012 im hessischen Justizvollzug gemeinsam mit weiteren weiblichen Sicherungsverwahrten untergebracht.